

mit den etwa erforderlichen Modificationen auch auf die kleinsten Städte anwendbar sind, und ihnen jetzt doch nicht das geboten werden kann, worauf sie eventuell hingewiesen sind, nämlich eine vollständige Landgemeinde-Ordnung.

Da übrigens im Eingange des Publicationgesetzes zur allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832. auch den oberwähnten Städten im Allgemeinen das Recht gegeben worden ist, ihr Communvermögen selbstständig zu verwalten, sich hierzu Verwalter und zu deren Controle Repräsentanten zu wählen; so kann ohnehin vorkommenden Falls die Regierung genehmigen, daß die im beiliegenden Entwurf aufgestellten Grundsätze über Vertretung der Landgemeinden auch auf Städte obgedachter Art angewendet werden.

N^o 146.

Decret an die Stände.

Den diesjährigen Landtagschluß betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 5. September 1834.

Da die getreuen Stände über die Mehrzahl der ihnen vorgelegten Berathungsgegenstände ihre Erklärung bereits abgegeben haben, die Berathung über die noch übrigen aber größtentheils so weit vorgeschritten ist, daß deren Erledigung bald erwartet werden kann, auch die noch zugesicherten Gesetzentwürfe binnen Kurzem folgen werden; So finden Se. Majestät der König und der Prinz Mitregent, Königliche Hoheit, angemessen, auf eine baldige Beendigung des Landtags Bedacht zu nehmen, wollen jedoch den Schluß desselben den getreuen Ständen in Zeiten ankündigen, damit zu Bearbeitung und Berathung der noch zurückstehenden Vorlagen sogleich die nöthigen Einleitungen getroffen werden können.

In dessen Erwägung und um für die bevorstehenden organischen Einrichtungen und die Ausführung der darauf bezüglichen und sonstigen Gesetze die nothwendige Zeit für die Verwaltung zu gewinnen, auch die Zwischenzeit bis zur Eröffnung des nächsten Landtags zu Vorbereitung der dann vorzulegenden Berathungsgegenstände nicht zu sehr zu beschränken, wollen Se. Königliche Majestät und Königliche Hoheit den Schluß des gegenwärtigen Landtags spätestens auf den

Dreißigsten October 1834.